

IV. Nachtragssatzung

zur Satzung der Gemeinde Neukirchen
über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe in den Gemeindeteilen
Neukirchen, Kraksdorf, Kraksdorf-Strand, Ostermade, Sütel-Strand, Seekamp-Strand,
Löhrstorf, Satjewitz, Wulfshof, Michaelsdorf, Godderstorf, Ölendorf, Seekamp, Sütel und
Sahna

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2 und 10 des
Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung
durch die Gemeindevertretung vom 13.12.2007 folgende IV. Nachtragssatzung erlassen:

Artikel 1

§ 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Durch die Fremdenverkehrsabgabe werden die Aufwendungen für die
Fremdenverkehrswerbung zu 70 v.H. und die Aufwendungen für die Herstellung, Verwaltung
und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen
Einrichtungen zu 92,37 v.H. gedeckt.“

§ 9 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Der Abgabesatz für eine Vorteilseinheit beträgt 47,50 €.“

Artikel 2

Diese IV. Nachtragssatzung tritt zum 01.01.2008 in Kraft.

23758 Oldenburg i.H., den 17.12.2007

Gemeinde Neukirchen

-Lübbe-
(Bürgermeister)